

Deutsche Börse AG

Entsprechenserklärung 2011

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG haben sich entschlossen, nicht nur Abweichungen von den im Kodex enthaltenen Empfehlungen, sondern auch Abweichungen von den im Kodex enthaltenen Anregungen offen zu legen, ohne dass insoweit eine Rechtspflicht bestünde.

Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2010 bezieht sich die Erklärung auf die Anforderungen des Kodex in seiner Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit wenigen

Abweichungen entsprochen wurde und entsprochen werden wird (s. dazu I.).
Gleiches gilt für die Anregungen des Kodex (s. dazu II.).

I. Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

1. Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex)

Der Empfehlung nach Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen Selbstbehalt zu vereinbaren, ist die Gesellschaft nicht gefolgt.

Die von der Deutsche Börse AG abgeschlossene D&O-Versicherung schließt einen Schutz für vorsätzliche Pflichtverletzung ohnehin aus. Ein Selbstbehalt in Fällen von Fahrlässigkeit ist in anderen Ländern bis heute eher unüblich. Es bestand deshalb die Befürchtung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts das Ziel der Gesellschaft beeinträchtigen könnte, den Aufsichtsrat mit herausragenden Persönlichkeiten aus dem Ausland zu besetzen, die über große unternehmerische Erfahrung verfügen.

Da diese Befürchtung nach wie vor besteht, wird der Empfehlung zur Vereinbarung eines Selbstbehalts in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat auch in Zukunft zunächst nicht entsprochen werden.

In der D&O-Versicherung, die die Gesellschaft für Mitglieder des Vorstands abgeschlossen hat, ist jedoch ein Selbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG vereinbart.

2. Vereinbarung von Abfindungs-Caps bei Abschluss von Vorstandsverträgen und von Change of Control-Klauseln (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5 des Kodex)

Die bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Vorstandsverträge und die interne Praxis waren nicht vollständig in Übereinstimmung mit den Empfehlungen zu der Vereinbarung von Abfindungs-Caps nach Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex und zur Limitierung von Abfindungszahlungen infolge eines Kontrollwechsels nach Ziffer

4.2.3 Abs. 5 des Kodex. Der Aufsichtsrat hielt es bis dahin für sinnvoller, die Umsetzung der Empfehlungen abhängig vom jeweiligen Einzelfall zu prüfen und dann gegebenenfalls die Empfehlungen umzusetzen, um bei Vertragsverhandlungen flexibler agieren zu können.

Vor dem Hintergrund der Änderungen des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) und der Anpassungen des Deutschen Corporate Governance Kodex im Jahr 2009 hat der Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG das gesamte Vergütungssystem für den Vorstand überarbeitet und ein neues Vergütungssystem für den Vorstand mit Wirkung zum 1. Januar 2010 implementiert. In Bezug auf die Empfehlungen zur Vereinbarung von Abfindungs-Caps und zur Vereinbarung von Change of Control-Klauseln gilt nun künftig Folgendes:

- **Vorzeitiges Ausscheiden**
Endet für Mitglieder des Vorstands das Vorstandsamt vor Ablauf der regulären Bestelldauer, sollen möglicherweise zu gewährende Abfindungen und sonstige Zahlungen den Wert von zwei Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als den Wert der Restlaufzeit des Dienstvertrages betragen. Grundsätzlich werden in einem solchen Fall Zahlungen an das vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglied nur dann gewährt, wenn das Vorstandsmitglied sein vorzeitiges Ausscheiden nicht selbst zu vertreten hat und der Aufsichtsrat entsprechend Beschluss fasst. Somit soll bei Zahlungen im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds der von Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex empfohlene Abfindungs-Cap regelmäßig eingehalten werden. Der Aufsichtsrat behält sich allerdings vor, von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex abzuweichen, wenn ein außergewöhnlicher Fall ein Abweichen aus Sicht des Aufsichtsrats erfordert.
- **Ausscheiden im Fall eines Kontrollwechsels**
Bei einem vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern im Falle eines Kontrollwechsels können an das Vorstandsmitglied geleistete Abfindungszahlungen auf 150 Prozent der Abfindung erhöht werden, wie es

die Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 5 des Kodex vorsieht. Diese Regelung gilt bereits für alle Neubestellungen im Vorstand seit September 2009 sowie alle Wiederbestellungen seit 1. Januar 2010. Für sonstige Vorstandsverträge bleibt die individuelle Regelung zum Kontrollwechsel bis zum Ende der laufenden Bestellungsperiode bestehen.

II. Abweichungen von den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

1. Übertragung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (Ziffer 2.3.4 des Kodex)

Die Aktionäre der Deutsche Börse AG konnten die Hauptversammlung 2011 der Gesellschaft vollständig im Internet verfolgen, so wie es auch die Anregung in Ziffer 2.3.4 des Kodex vorsieht. Die Reden der Verwaltung zu Beginn einer Hauptversammlung werden auch bei der Hauptversammlung 2012 wieder im Internet übertragen werden. Die Entscheidung über eine vollständige Übertragung der Hauptversammlung 2012 im Internet wurde jedoch noch nicht getroffen.

2. Getrennte Vorbereitungstreffen der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter (Ziffer 3.6 Abs. 1 des Kodex)

Der Anregung getrennter Vorbereitungstreffen von Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern wurde und wird nicht gefolgt. Der Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG hat beschlossen, in Abweichung zu Ziffer 3.6 Abs. 1 des Kodex nicht standardmäßig getrennte Vorbereitungstreffen vor den Aufsichtsratssitzungen abzuhalten, sondern nur nach Bedarf.

Frankfurt am Main, den 13. Dezember 2011

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat